
Außerordentliche Kündigung des Handelsvertretervertrags wegen unbefugtem Speichern von Daten und Betriebsgeheimnissen

Ein Handelsvertretervertrag kann gemäß § 89a Abs. 1 HGB von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Angabe von Kündigungsgründen in der Kündigungserklärung ist dabei nicht erforderlich. Bei der Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung sind alle Gründe zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Kündigung objektiv vorlagen. Ein Kündigungsgrund rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Vertragsbeendigung oder bis zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann. Ein derartiger wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt nach Auffassung der Richter des OLG München – Aktz. 23 U 1932/17 Urt. v. 8.02.2018 - vor, wenn der Ehemann der Handelsvertreterin unbefugt umfangreiche Datensätze auf einen privaten PC heruntergeladen und gespeichert hat, die zur Erfüllung der Handelsvertreterität für das Unternehmen nicht erforderlich waren und die Handelsvertreterin sich das Verhalten ihres Ehemannes nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

Unstreitig war dem Ehemann der Handelsvertreterin von dem Gesellschafter des vertretenen Unternehmens in einem Telefonat zuvor Hausverbot erteilt worden. Anschließend lud der Ehemann der Handelsvertreterin zu Hause in seinem Büro umfangreiches Datenmaterial über den ihm eingeräumten Account aus den Datenbanken des vertretenen Unternehmens auf seinen privaten eigenen E-Mail Account herunter. Diese heruntergeladenen Daten waren für die Tätigkeit als Handelsvertreterin für das vertretene Unternehmen ebenfalls unstreitig nicht erforderlich gewesen.

Dahingestellt bleiben könne auch, ob in dem vom Gesellschafter des vertretenen Unternehmens ausgesprochenen und vom Geschäftsführer nochmals bekräftigten Hausverbot auch die Anordnung zu sehen sei, die Handelsvertreterin dürfe - wie das Landgericht ausgeführt hatte - das vertretene Unternehmen auch nicht mehr „online“ betreten. Dass die Handelsvertreterin der Zugriff auf die in der sog. „Ablage-GF“ gespeicherten Daten ehemals eingeräumt worden sei, beinhalte nämlich nicht, dass die Handelsvertreterin diese auf ihrem privaten PC speichern dürfe.

Ohne Belang für die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung sei auch, dass das Ermittlungsverfahren gegen die Handelsvertreterin wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels strafrechtlicher Zurechenbarkeit des Verhaltens ihres Ehemannes und das Ermittlungsverfahren gegen den Ehemann der Handelsvertreterin wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 153a Abs. 1 StPO endgültig eingestellt worden sei. Ein schwerwiegender Vertrauensbruch setze keine strafrechtliche Verurteilung voraus.

Das unbefugte Herunterladen der Daten aus der „Ablage GF“ durch die Handelsvertreterin wiege so schwer, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem vertretenen Unternehmen endgültig zerstört gewesen sei. Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, nach den Bestimmungen des Handelsvertretungsvertrags weitere ca. 6 1/2 Monate, war dem vertretenen Unternehmen nicht zumutbar. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Handelsvertreterin kurz nach Ausspruch des Hausverbotes innerhalb eines kurzen Zeitraums - nicht einmal 14 Stunden - in 48 Downloads umfangreiche Datensätze heruntergeladen habe.

Zugunsten der Handelsvertreterin sei zwar zu berücksichtigen gewesen, dass diese bereits seit 21 Jahren für das vertretene Unternehmen tätig gewesen war. Indessen wiege der hier inmitten stehende Verstoß so schwer, dass die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses trotzdem unzumutbar erscheine.

Eine Abmahnung der Klägerin sei nicht nötig gewesen. Eine Abmahnung sei entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des Vertragspartners die Vertrauensgrundlage in so schwerwiegender Weise erschüttert habe, dass diese auch durch eine erfolgreiche Abmahnung nicht wiederhergestellt werden könne. Dies sei vorliegend angesichts der Schwere des Verstoßes der Fall.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.